

# Richtlinien des Solidarwerks der katholischen Orden Deutschlands<sup>1</sup>

## 1. Mindeststandard der Altersversorgung

1.1 Als Mindeststandard der Alterssicherung erwartet das Solidarwerk, dass mindestens 50 % des erforderlichen Rücklagenbedarfs nach Prof. Heubeck durch Eigenmittel und/oder Versicherungsanwartschaften, Pensionsansprüche, verkäufliche Immobilien etc. abgedeckt sind, wobei entsprechende andere Gegebenheiten (z.B. Altersstruktur, Anzahl der eigenen Pflegekräfte und Pflegeplätze etc.) bei der Gesamtbeurteilung des Grades der Altersversorgung vom Vorstand des SW berücksichtigt werden.

1.2 Bei Gemeinschaften, die diese Kriterien nicht erfüllen können (z.B. kontemplative bzw. monastische Einzelklöster) kann statt dessen auch eine Zusage zu subsidiärer Hilfeleistung des Belegenheitsbistums, der Föderation oder der Ordensleitung vom Vorstand des SW als Mindestabsicherung gewertet werden.

1.3 Bei Gemeinschaften mit überwiegend nichtdeutschen Ordensmitgliedern aus der Europäischen Union oder anderen Ländern – soweit sie Mitglied einer Ordensobern-Vereinigung in Deutschland sind – ist bei der Gesamtbeurteilung des Grades der Altersversorgung zu berücksichtigen, ob es ggf. Versorgungsanwartschaften im Heimatland gibt und/oder eine Zusage zu subsidiärer Hilfeleistung der im Ausland ansässigen Provinz- bzw. Ordensleitung, die vom Vorstand des SW als Mindestabsicherung gewertet werden kann.

1.4 Die in diesen Richtlinien genannten

Mindestanforderungen zur Altersvorsorge stellen für die schon aufgenommenen Gemeinschaften einen Beurteilungsmaßstab zum Grad der Altersversorgung dar, dessen Unterschreitung nicht zwangsläufig zum Ausschluss aus dem SW führt, sondern den SW-Vorstand zu erhöhter Aufmerksamkeit gegenüber einem solchen besonders auf die Mitsorge des SW angewiesenen Mitglieds veranlaßt.

## 2. Eintritt eines Leistungsfalles für das SW

2.1 Die Sicherstellung der Altersversorgung ihrer Ordensmitglieder bleibt vorrangige Aufgabe jeder Ordensgemeinschaft in Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Professvertrag mit den Ordensmitgliedern. Für das SW tritt ein Leistungsfall ein, wenn eine Mitgliedsgemeinschaft nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten nicht mehr in der Lage ist,

a) ihre eigenen Mitglieder im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit zu versorgen oder

b) im Falle des Ausscheidens eines Ordensmitglieds die Beiträge zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht oder nicht ganz aufbringen kann, ohne die Alterssicherung der verbleibenden Ordensmitglieder zu gefährden (Notlage).

Die Leistungspflicht des SW tritt nicht ein, wenn die Mitgliedsgemeinschaft durch das Handeln ihrer Verantwortlichen vorsätzlich oder grob fahrlässig die Notlage (mit) verursacht hat.

2.2 Die in Not geratene Ordensgemeinschaft bemüht sich vor Inanspruchnahme



des SW zunächst selbst darum, Hilfestellung von dritter Seite zur Beseitigung der Notlage zu erhalten, insbesondere im Rahmen ihrer Kongregation, Föderation, Konföderation oder von einer Ordensgemeinschaft, mit der sie besondere Beziehungen verbindet und die nicht Mitglied des SW ist (siehe auch: Nr. 4.24).

2.3 Ist eine Notlage im Sinne von Ziffer 2.1 und 2.2 der Richtlinien eingetreten oder besteht in absehbarer Zeit die Gefahr des Eintritts einer Notlage bei einer Mitgliedsgemeinschaft, soll die Mitgliedsgemeinschaft die Geschäftsführung des SW über den Sachverhalt zwecks möglicher Schadensbegrenzung und -abwendung unverzüglich informieren. Eine eventuell anstehende Nachversicherung ausgeschiedener Ordensmitglieder ist noch im Jahr des Ausscheidens durchzuführen, wobei die Geschäftsführung des SW über eine dadurch drohende Zahlungsunfähigkeit möglichst umgehend zu verständigen ist.

2.4 Nach Vorlage eines Berichts der Geschäftsführung des SW über den Antrag einer Mitgliedsgemeinschaft entscheidet der Vorstand,

- a) ob die Voraussetzungen für den Eintritt einer Leistungspflicht des SW aufgrund des Antrags einer Mitgliedsgemeinschaft vorliegen,
- b) im Falle der Leistungspflicht des SW über einzuleitende Maßnahmen,
- c) über die Bewilligung der erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Sachoder/ und Geldleistungen für das laufende Haushaltsjahr, die zur Beseitigung der Notlage erforderlich sind.

2.5 Leistungen des SW werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist von der Mitgliedsgemeinschaft schriftlich an die Geschäftsführung des SW zu senden.

2.6 Der Antrag soll eine ausführliche Begründung enthalten, wie sich die konkrete Notlage darstellt, welche Umstände dazu geführt haben und welche Schritte bereits unternommen wurden. Die gesamtwirtschaftliche Lage der Mitgliedsgemeinschaft (Finanz-, Vermögens- und Ertragslage) ist ebenfalls ausführlich darzulegen und durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren. Der Antrag soll nach Möglichkeit einen konkreten Vorschlag enthalten, wie und in welcher Weise das SW am wirkungsvollsten helfen könnte.

2.7 Die Geschäftsführung des SW informiert den Vorstand des SW über den Antragseingang und prüft den Antrag. Zu prüfen ist vor allem,

- ◇ wodurch die Notlage entstanden ist,
- ◇ ob die antragstellende Mitgliedsgemeinschaft tatsächlich alle eigenen Möglichkeiten (z.B. auch den Verkauf von Grundbesitz etc.) ausgeschöpft hat und
- ◇ ob hinreichend geklärt ist, ob ggf. Dritte vorrangig zu Leistungen verpflichtet sind oder herangezogen werden können. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob und ggf. wohin größere Vermögenswerte und/oder Eigenmittel der bedürftigen Mitgliedsgemeinschaft in den letzten 10 Jahren geflossen sind oder übertragen wurden, die für die Alterssicherung hätten dienen können, und ob daraus ggf. noch Ansprüche zugunsten der in Not geratenen Mitgliedsgemeinschaft abgeleitet werden können.

2.8 Der Vorstand beauftragt ein Vorstandsmitglied, sich vor Ort im Gespräch mit den Verantwortlichen der antragstellenden Mitgliedsgemeinschaft ein Bild über die Notlage und die Möglichkeiten einer wirksamen Hilfeleistung zu verschaffen. Dabei kann das beauftragte Vorstandsmitglied eine fachlich qualifizierte Person hinzuziehen. Das Ergebnis der Visite wird dem Vorstand in einem Prüfbericht vorgelegt.



2.9 Ist die Notlage der Ordensgemeinschaft so groß, dass an eine Auflösung gedacht werden muss, kann das SW bei den dazu nötigen Schritten (Übernahme-, Verkaufsverhandlungen etc.) zur Beratung und Mitwirkung eingeschaltet werden. Sofern das SW die Versorgung der verbleibenden Ordensmitglieder übernehmen soll, sind Gespräche zur Verwaltung und ggf. Übernahme des Restvermögens durch das SW erforderlich.

### 3. Art und Höhe der vom SW zu erbringenden Leistungen

Wenn der Vorstand des SW den Eintritt eines Leistungsfalles festgestellt hat, erbringt das SW entsprechend § 13 der Satzung Sach- oder/und Geldleistungen.

#### 3.1 Sachleistungen

3.11 Wenn der Vorstand des SW den Eintritt eines Leistungsfalles festgestellt hat, kann das SW als Sachleistung folgende Hilfen erbringen:

a) Unterstützung der Mitgliedsgemeinschaften bei Verhandlungen mit Dritten über die Versorgung von vermindert arbeitsfähigen oder älteren Ordensangehörigen, die nicht mehr in der eigenen Gemeinschaft versorgt werden können.

b) Hilfestellung bei der Unterbringung und Versorgung von vermindert arbeitsfähigen oder älteren Ordensmitgliedern in einer geeigneten Einrichtung einer anderen Mitgliedsgemeinschaft.

c) Hilfestellung bei der Unterbringung und Versorgung von vermindert arbeitsfähigen oder älteren Ordensmitgliedern in einer geeigneten Einrichtung eines Trägers, der dem SW nicht angehört.

#### 3.12 Verpflichtungen der Mitgliedsgemeinschaften

a) Die Mitgliedsgemeinschaften wissen sich nach § 14 Abs. 2 d) der Satzung des SW verpflichtet, auf Anfrage des SW vermindert arbeitsfähigen und älteren Ordensangehörigen einer Mitgliedsgemeinschaft in einer ordenseigenen Einrichtung unterzubringen und zu versorgen, sofern sie über geeignete freie Unterbringungsmöglichkeiten verfügen und personell in der Lage sind, die Unterbringung und Versorgung der hinzukommenden Ordensangehörigen auf absehbare Zeit sicherzustellen

b) Mitgliedsgemeinschaften, deren Ordensangehörige gemäß Ziffer 3.12 a) der Richtlinien versorgt werden, beteiligen sich an den Kosten, soweit ihnen dies finanziell möglich ist. Bei der Festlegung der Eigenbeteiligung wirkt das SW mit.

c) Das SW erstattet den Mitgliedsgemeinschaften, die die Unterbringung und Versorgung von Ordensangehörigen einer anderen Mitgliedsgemeinschaft übernehmen, den verbleibenden Teil der anfallenden Kosten, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 3.13 c) der Richtlinien vorliegen.

d) Falls die Versorgung und Unterbringung von vermindert arbeitsfähigen oder älteren Ordensangehörigen in der Einrichtung eines Trägers erforderlich ist, der nicht dem SW angehört, beteiligt sich die Gemeinschaft, zu der die zu versorgenden Ordensangehörigen gehören, an den Kosten, soweit ihr dies finanziell möglich ist. Bei der Festlegung der Eigenbeteiligung wirkt das SW mit. Das SW trägt den über die Eigenbeteiligung der Mitgliedsgemeinschaft hinausgehenden Kostenanteil unter den Voraussetzungen der Ziffer 3.13 c) der Richtlinien.

3.13 Aufgaben des Vorstandes des SW

a) Bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung zur Unterbringung und Versorgung von bedürftigen Ordensangehörigen innerhalb des SW wird der Vorstand nach Anhören der Vorschläge der in Not geratenen Gemeinschaft(en) darauf achten (vgl. § 13 Abs. 3a der Satzung des SW), dass eine Unterbringung im Rahmen des Möglichen in „Ordensfamilien“ oder Gemeinschaften ähnlicher Art erfolgt. Dies gilt auch für den Fall, dass bei der Auflösung einer Mitgliedsgemeinschaft deren vermindert arbeitsfähige



oder ältere Ordensangehörige einer Unterbringung und Versorgung bedürfen. (Siehe auch Nr. 4.24).

b) Wenn eine Mitgliedsgemeinschaft die Unterbringung und Versorgung ihrer bedürftigen Ordensangehörigen in einer vom Vorstand des SW vorgeschlagenen Einrichtung aus einem nicht gerechtfertigten Grund ablehnt, ist das SW zu weiteren Hilfeleistungen nicht verpflichtet.

c) Das SW übernimmt die Kosten für die in Ziffer 3.12 der Richtlinien genannten Fälle nur dann ganz oder teilweise, wenn

◇ der Vorstand des SW der Unterbringung und Versorgung der bedürftigen Ordensmitglieder in einer bestimmten Einrichtung zuvor schriftlich zugestimmt hat

◇ und zwischen dem Vorstand des SW und der aufnehmenden Mitgliedsgemeinschaft bzw. dem Träger der aufnehmenden Einrichtung eine Vereinbarung über die Höhe der erstattungsfähigen Kosten getroffen worden ist (Diese Vereinbarung wird wenigstens alle zwei Jahre überprüft und ggf. an die veränderten wirtschaftlichen Bedingungen angepasst)

◇ und die Kosten für die Unterbringung und Versorgung bedürftiger Ordensangehöriger nicht aus dem Einkommen und/oder Vermögen der antragstellenden Mitgliedsgemeinschaft selbst aufgebracht werden können.

d) Der Vorstand des SW kann seine Zustimmung zu einer Unterbringung und Versorgung bedürftiger Ordensmitglieder in einer bestimmten Einrichtung widerrufen, wenn die Kosten für die Unterbringung und Versorgung nicht unerheblich die Kosten in einer vergleichbaren Einrichtung überschreiten und der Vorstand eine angemessene Alternative zur Unterbringung und Versorgung der betroffenen Ordensangehörigen anbieten kann.

## 3.2 Geldleistungen

3.21 Wenn der Vorstand des SW den Eintritt eines Leistungsfalles festgestellt hat,

kann das SW als Geldleistung folgende Hilfen erbringen:

a) Vermittlung eines Darlehens zur Sicherung der Versorgung von vermindert arbeitsfähigen oder älteren Ordensangehörigen,

b) Gewährung eines Darlehens zur Sicherung der Versorgung von vermindert arbeitsfähigen oder älteren Ordensangehörigen,

c) Gewährung eines Zuschusses zur Sicherung der Versorgung von vermindert arbeitsfähigen oder älteren Ordensangehörigen, Eine Kombination der in a) - c) genannten Möglichkeiten ist möglich.

3.22 Gewährung eines Darlehens durch eine Mitgliedsgemeinschaft des SW

Der Vorstand kann die Mitgliedsgemeinschaften des SW um Prüfung bitten, ob sie einer bedürftigen Mitgliedsgemeinschaft ein Darlehen zur Sicherung der Versorgung von vermindert arbeitsfähigen oder älteren Ordensangehörigen gewähren können. Die Bedingungen der Darlehensvergabe (z.B. Laufzeit, Zinsen, Tilgung, Stellung von Sicherheiten) werden zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer unmittelbar ausgehandelt. Auf Wunsch kann dabei auch der Vorstand des SW hinzugezogen werden.

3.23 Gewährung eines Darlehens durch das SW

a) Der Vorstand des SW kann einer Mitgliedsgemeinschaft ein Darlehen zur Sicherung der Versorgung von vermindert arbeitsfähigen oder älteren Ordensangehörigen gewähren. Die Bedingungen der Darlehensvergabe (z.B. Laufzeit, Zinsen, Tilgung, Stellung von Sicherheiten) werden zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ausgehandelt.

b) Falls der Darlehensnehmer während der Laufzeit des Darlehens nicht in der Lage ist, Zinsen und/oder Tilgung vereinbarungsgemäß aufzubringen, kann der Vorstand des SW die Darlehensbedingungen günstigen oder das (Rest-) Darlehen in einen Zuschuss umwandeln.



c) Der Vorstand des SW prüft vor der Vereinbarung der Darlehensbedingungen die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der antragstellenden Mitgliedsgemeinschaft. Bei nicht unerheblichen Veränderungen können beide Seiten eine Überprüfung der Darlehensbedingungen verlangen.

d) Die Mitgliederversammlung des SW legt den prozentualen Rahmen der verfügbaren Eigenmittel des SW fest, den der Vorstand zur Vergabe von Darlehen ausschöpfen kann (siehe auch Nr. 4.33).

3.24 Gewährung eines Zuschusses durch das SW

a) Falls die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens nicht gegeben sind, kann der Vorstand des SW der antragstellenden Mitgliedsgemeinschaft einen Zuschuss zur Sicherung der Versorgung von vermindert arbeitsfähigen oder älteren Ordensangehörigen gewähren.

b) Die Gewährung eines Zuschusses kann von der Übertragung vorhandener Vermögenswerte auf das SW abhängig gemacht werden.

c) Die Mitgliederversammlung des SW legt den prozentualen Rahmen der verfügbaren Eigenmittel des SW fest, den der Vorstand zur Vergabe von Zuschüssen ausschöpfen kann (siehe auch Nr. 4.33).

3.3 Leistungsbegrenzung und Erstattungspflicht

3.31 Die Höhe der Leistungen des SW ist begrenzt auf die Höhe der nachweisbaren Kosten für die Unterbringung und Versorgung der bedürftigen Ordensmitglieder.

3.32 Die Höhe der Geldleistungen des SW ist bei Nachversicherungsfällen begrenzt auf die Höhe der nachzuweisenden Forderungen des Rentenversicherungsträgers.

3.33 Soweit sich die wirtschaftliche Lage einer Mitgliedsgemeinschaft, die Sachoder/und Geldleistungen des SW in Anspruch genommen hat, z. B. durch Schenkungen, Erbschaften etc. bessert, sind die vom SW gewährten Leistungen zu erstatten.

4. Festlegung und Ausgestaltung von Beiträgen und Umlagen

4.1 Festlegung und Ausgestaltung von Mitgliedsbeiträgen

4.11 Zur Finanzierung des SW-Verwaltungskosten-Haushalts werden von allen Mitgliedsgemeinschaften des SW Beiträge erhoben (vgl. § 14 Abs. 2 e Satzung des SW). Die Mitgliederversammlung des SW beschließt den jährlichen Haushalt und dessen Finanzierung (vgl. § 9 Satzung des SW).

4.12 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird berechnet nach der Anzahl der zum Jurisdiktionsbereich der Mitgliedsgemeinschaften gehörenden Professmitglieder in Deutschland (und ggf. im Ausland), für die eine Versorgungszusage aufgrund des Professvertrages besteht. Sofern sich die vom SW erteilte Gewährleistungsbescheinigung auch auf die in Deutschland lebenden Professmitglieder der gleichen Ordensgemeinschaft anderer Jurisdiktionsbereiche bezieht, ist auch deren Anzahl bei der Berechnung des Mitgliedsbeitrages zu berücksichtigen.

4.13 Mitgliedsgemeinschaften, die nachweislich nicht in der Lage sind, den nach der Anzahl ihrer Professmitglieder berechneten Mitgliedsbeitrag aufzubringen, können einen Antrag auf Reduzierung oder Befreiung stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des SW nach Prüfung der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der antragstellenden Mitgliedsgemeinschaft.

4.2 Festlegung und Ausgestaltung von Umlagen

4.21 Zur Finanzierung von Leistungen, die das SW bei Eintritt eines Leistungsfalles aufzubringen hat, werden von allen Mitgliedsgemeinschaften des SW Umlagen erhoben (vgl. § 14 Abs. 2 e Satzung des SW). Die Mitgliederversammlung des SW beschließt jährlich die Höhe der erforderlichen Umlagen entsprechend dem vom Vorstand festgestellten Gesamtfinanzbedarf zur Er-



bringung der satzungsmäßigen Leistungen.

4.22 Die Höhe der Umlagen wird berechnet nach der Anzahl der zum Jurisdiktionsbereich der Mitgliedsgemeinschaften gehörenden Professmitglieder in Deutschland (und ggf. im Ausland), für die eine Versorgungszusage aufgrund des Professvertrages besteht. Sofern sich die vom SW erteilte Gewährleistungsbescheinigung auch auf die in Deutschland lebenden Professmitglieder der gleichen Ordensgemeinschaft anderer Jurisdiktionsbereiche bezieht, ist auch deren Anzahl bei der Berechnung der Umlagen zu berücksichtigen.

4.23 Mitgliedsgemeinschaften, die nachweislich nicht in der Lage sind, die nach der Anzahl ihrer Professmitglieder berechneten Umlagen aufzubringen, können einen Antrag auf Reduzierung oder Befreiung stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des SW nach Prüfung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der antragstellenden Mitgliedsgemeinschaft (Finanz-, Vermögens- und Ertragslage).

4.24 Mitgliedsgemeinschaften, die mit Wissen und Zustimmung des Vorstandes des SW für bedürftige Mitgliedsgemeinschaften des SW Sach- oder/und Geldleistungen zu vergünstigten Bedingungen erbringen, können einen Antrag auf Reduzierung oder Befreiung stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des SW nach Prüfung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der antragstellenden Mitgliedsgemeinschaft (Finanz-, Vermögens- und Ertragslage).

4.3 Bildung eines Kapitalfonds zur Finanzierung von Leistungen des SW

4.31 Um in dringenden Fällen Leistungen finanzieren oder vorfinanzieren zu können, besteht auf freiwilliger Basis die Möglichkeit zur Einbringung von Spenden und zinslosen Darlehen in einen Kapitalfonds. Tritt im Leistungsfall für das SW die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen nach Nr. 4.21 der Richtlinien ein, werden die in den Kapitalfonds eingebrachten Beträge ent-

sprechend berücksichtigt. Die als Darlehen gewährten Fondseinlagen können im Rahmen einer vertraglich geregelten Kündigungsfrist vom Darlehensgeber jederzeit zurückgefordert werden.

4.32 Die Erträge des Kapitalfonds und die in den Fonds eingebrachten Spenden bilden die Eigenmittel des SW, die zur Finanzierung von Leistungen des SW in Anspruch genommen werden können.

4.33 Die Mitgliederversammlung des SW legt den prozentualen Rahmen der verfügbaren Eigenmittel des SW fest, den der Vorstand des SW zur Vergabe von Darlehen und/oder Zuschüssen ausschöpfen kann.

4.34 Über den Bestand des Kapitalfonds und die Mittelverwendung gibt der Vorstand des SW der Mitgliederversammlung im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes Rechenschaft.

## 5. Berechnung der Umlagen

5.1 Auf Vorschlag des SW-Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung jährlich den Höchstbetrag pro Professmitglied, der im Leistungsfall durch eine Umlage von allen Mitgliedern zu zahlen ist.

5.2 Den Mitgliedsgemeinschaften wird empfohlen, den jeweiligen potentiellen Umlagebetrag in die Berechnung ihrer eigenen Alterssicherungsrücklage einzubeziehen.

<sup>1</sup> beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 3. November 1995, Kapitel 1 ergänzt durch die Mitgliederversammlung am 8. November 1996, Kapitel 5 ergänzt durch die Mitgliederversammlung am 7. November 1997